

■ Hartmut Bock ■ **Die Insinuation von Privilegien an Reichskammergericht, Reichshofrat und Kaiserlichem Hofgericht zu Rottweil, um sie „zue schützen und handt zu haben“<sup>1</sup>**

**1. Einleitung** ■ Die Insinuation von Privilegien<sup>2</sup> an den Gerichten der Frühen Neuzeit kann abgekürzt als die dauerhafte Öffentlichmachung von Privilegien durch ein spezielles Verfahren verstanden werden.<sup>3</sup> Sie erfüllte im Rechtssystem des Alten Reichs vielfältige Funktionen. Auch wenn nicht jedes Privileg insinuiert wurde und der Umfang der Privilegieninsinuationen bis heute nicht bekannt ist, kann festgestellt werden, daß sie zu den routinemäßig genutzten Standardverfahren gehörte, obgleich sie – außer für Appellationsprivilegien<sup>4</sup> – in den Ordnungen der hier vornehmlich zu betrachtenden Gerichte – Reichskammergericht (RKG), Reichshofrat (RHR), Kaiserliches Hofgericht zu Rottweil (KHG) – oder anderen Reichsgesetzen – mit Ausnahme des KHG<sup>5</sup> – nicht direkt verankert gewesen zu sein scheint.<sup>6</sup> Im Prozeßfall diente sie den Antragstellern zur Steigerung der Durchsetzungsmöglichkeiten ihrer Rechte, indem sie sicherstellte, daß das betreffende Gericht die strittigen Privilegien im Wortlaut dokumentiert hatte. De facto nutzte man die Insinuation aber auch zur Etablierung und Durchsetzung nicht ganz gefestigter oder gar

<sup>1</sup> Im Rahmen meiner Untersuchungen zur Familiengeschichtsschreibung der Welser (künftig in: „Neunhofer Dialog – Wege der Welser in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur“ [Tagung im Juli 2007]) fiel die große Bedeutung auf, die diese einflußreiche Familie der Insinuation ihrer Privilegien an den höchsten Reichsgerichten beimaß. Die Frankfurter Tagung ermöglichte es, mit Beispielen vornehmlich aus dem Frankfurter Raum über den heute wenig bekannten und nur in Ansätzen erforschten Prozeß der Insinuation ins Gespräch zu kommen sowie einige Klärungen zu versuchen. Die Herausgeber haben mit Kritik, Hinweisen und Fragen hierzu erheblich beigetragen.

<sup>2</sup> Zur großen Bedeutung von Privilegien für die Wahrung von Rechtspositionen siehe: Bernhard Diestelkamp, Privilegien in Prozessen vor dem Reichskammergericht, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt, Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 2, Frankfurt 1999, S. 65–83.

<sup>3</sup> Der Begriff der Insinuation war allerdings nicht auf die Öffentlichmachung von Privilegien bei Gericht beschränkt. Darüberhinaus gab es an den höchsten Reichsgerichten auch die Insinuation von Gesetzen, d.h. deren Bekanntgabe dort, im Bereich des Privatrechts die Insinuation von Vergleichen, Verträgen oder Testamenten, um sie dort bestätigen zu lassen, und im gemeinen Prozeßrecht verstand man darunter die Zustellung von Schriftsätzen, insbesondere von Urteilen und der gerichtlichen Ladung an den Beklagten. Hierzu Johann Jakob Moser, Von der Teutschen Justiz-Verfassung, Frankfurt/Leipzig 1774, Bd. 1.2, S. 1137ff. Wolfgang Sellert, Insinuation, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) II (München 1978), S. 385–387.

<sup>4</sup> Privilegium de non appellando: „Vorrecht der deutschen Reichsstände, Gerichte zu unterhalten, gegen deren Urteile keine Berufung (Appellation) vor dem RKG oder dem RHR eingelegt werden konnte“. Siehe: Ulrich Eisenhardt, die Rechtswirkungen der in der Goldenen Bulle genannten privilegia de non evocando et appellando, in: ZRG GA 86 (1969), S. 75–96.

<sup>5</sup> Siehe Ende von Kap. 2. Für die ältere Zeit vgl. Friedrich Battenberg, Reichshofgericht, in: HRG IV (1990), S. 615–626.

<sup>6</sup> So wird beispielsweise in RA 1570 § 70, Deputationsabschied 1600 § 18 sowie Gemeiner Bescheid vom 27.10.1713 festgehalten, daß die Reichsstände ihre Privilegien – gemeint sind immer die Appellationsprivilegien – im Original am RKG einreichen sollen, damit sie dort eingesehen und entsprechend verfahren werden kann.

auf gefälschter Basis beruhender Privilegien. Obwohl sie eine bedeutsame Rolle im Rechtssystem des Alten Reichs spielte, hat sich die neuere historische Forschung – mit Ausnahme der Insinuation von Appellationsprivilegien<sup>7</sup> – nur ansatzweise mit diesem Verfahren beschäftigt. Im Rahmen dieses Beitrages soll die Praxis der Privilegieninsinuation skizziert werden anhand einiger ausgewählter, vorwiegend auf Frankfurt bezogener Beispiele: der Privilegien der Frankfurter Juden und der Juden im Reich 1605, der Druckprivilegien von Büchern mit Insinuation „vor Ort“ auf der Frankfurter Messe, die Privilegien Frankfurts selber sowie die Nobilitierung der Welser 1599/1600 bzw. 1622–25.

**2. Verfahren und prozeßrechtliche Funktion der Insinuation** ■ Die Insinuationsverfahren an RHR und RKG unterschieden sich. Da der RHR seinen Sitz am Kaiserhof hatte, teilte der Kaiser seinem Rat die Erteilung zumindest wichtiger Privilegien<sup>8</sup> durch ein Schreiben gleich selbst mit. Darüber hinaus war der RHR anders als das RKG nicht nur oberster Gerichtshof, sondern auch eine kaiserliche Verwaltungsbehörde. Er bestätigte stellvertretend für den Kaiser Privilegien.<sup>9</sup> In diesem Fall erscheint die Insinuation lediglich als ein behördeninterner Aktenvorgang<sup>10</sup>.

Über das Verfahren der Privilegieninsinuation am RKG gibt uns beispielsweise<sup>11</sup> Noe Meurer Auskunft<sup>12</sup>: Nicht appelliert werden möge am RKG bei Summen bis 300 fl. bezüglich „habende Freyheiten, [... und darüber] so werden solche Freyheiten, da sie anderst [d.h. vorher] dem Cammergericht insinuirt, gehalten. Wie aber Cammerrichtern und Beysitzern die Insinuation zu thun, solches beschicht also, daß Fürsten und Herrn ire Freyheiten in Originali, er-

<sup>7</sup> Kurt Perels, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen, in: Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reichs in Mittelalter und Neuzeit, Band 3, Heft 1, Weimar 1908, S. 13ff. Jürgen Weitzel, Der Kampf um die Appellation ans Reichskammergericht (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich = QFHG 4), Köln/Wien 1976, S. 16. Ulrich Eisenhardt, Die kaiserlichen Privilegia de non appellando (QFHG 7), Köln/Wien 1980, S. 59f.

<sup>8</sup> Dies geschah jedenfalls für Appellationsprivilegien: Moser, Justiz-Verfassung (wie Anm. 3), S. 1136. Eisenhardt, Privilegia (wie Anm. 4), S. 59f. Perels, Appellationsprivilegien (wie Anm. 7), S. 14f.

<sup>9</sup> Vgl. RHR-Ordnung von 1654, Tit. II § 1. Wolfgang Sellert, Der Reichshofrat, in: Bernhard Diestelkamp (Hg.), Oberste Gerichtsbarkeit und zentrale Gewalt (QFHG 29) Köln/Weimar/Wien 1996, S. 20. Ulrich Eisenhardt, Der Reichshofrat als kombiniertes Rechtsprechungs- und Regierungsorgan, in: Jost Hausmann (Hg.), Zur Erhaltung guter Ordnung. Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2000, S. 245ff. Eva Ortlieb, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657) (QFHG 38), Köln u.a. 2001. Stefan Ehrenpreis, Kaiserliche Gerichtsbarkeit und Konfessionskonflikt. Der Reichshofrat unter Rudolf II. 1576–1612, Göttingen 2006, S. 77–94.

<sup>10</sup> So wurde am RHR übrigens nicht nur die Aktenkundigmachung des Privilegs als Insinuation bezeichnet, sondern auch schon ein Verfahrensstadium früher die Vorlage von Privilegien durch Reichsangehörige zur Bestätigung des Privilegs, Sellert, Insinuation (wie Anm. 3), Ziff. 2.

<sup>11</sup> Siehe auch Moser, Justiz-Verfassung (wie Anm. 3), S. 1137ff. Sellert, Insinuation (wie Anm. 3), Ziff. 2.

<sup>12</sup> Noe Meurer, Cammergerichts Ordnung und Proceß, Frankfurt a.M. 1567, Fol. 133f.

langen und darauff begern, daß die Richter derselben inen als verkündt, eyngedenck seyn, und in erkanntnuß der Proceß demselben gemeß halten wöllen. Es wirt auch dessen ein Copey von dem Original an der Cammer behalten.“

Daß dieses abstrakt beschriebene Verfahren in der Rechtspraxis durchgeführt wurde, zeigt das erste anzuspreekende Fallbeispiel. Dabei handelt es sich um zwei Einträge aus dem Lehrbuch des RKG-Notars Simon Günther, „Thesaurus practlicantium“<sup>13</sup>. Darin werden die beiden im Jahr 1605 erfolgten Insinuationen der Privilegien der „gemeinen Judischeit in Franckfurt“ und der Privilegien der „Judischeit im Heiligen Reich“ auf insgesamt 44 Druckseiten ausgebreitet.<sup>14</sup> Hieran lassen sich einige Spezifika des Insinuationsverfahrens nachzeichnen.

Im ersten Fall handelt es sich um die Insinuation des von Kaiser Rudolf II. im Jahr 1582 bestätigten Privilegs<sup>15</sup> der „gemeinen Judischeit in Franckfurt“. In der abgedruckten declaratio der Privilegienurkunde erklärt der Kaiser, daß ihm von den Frankfurter Juden ein Privileg Karls V. aus dem Jahr 1551 „sampt einer declaration und Erleuterung derselben jrer Freyheiten“ durch Kaiser Maximilian II. aus dem Jahr 1570 glaubhaft gemacht wurde. Anschließend ist der Wortlaut beider Privilegienurkunden vollständig abgedruckt.<sup>16</sup> Darin finden sich u.a. Bestimmungen bezüglich der Einschränkung des Wuchers durch die Juden; andererseits werden sie aber auch in ihren Tätigkeiten ausdrücklich unter kaiserlichen Schutz gestellt. Dabei wird sogar ein Hinweis auf ein Privileg Kaiser Sigismunds aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts gegeben, auch weitere Freiheiten werden noch angeführt. Im Anschluß an die Wiedergabe der Privilegienurkunde Maximilians II. findet sich die nun im Jahr 1582 erklärte Bestätigung beider Privilegien der „gemeinen Judischeit in Franckfurt“ durch Rudolf II.

Am Ende des Eintrags im „Thesaurus practlicantium“ folgt die Mitteilung der Entscheidung des RKG, daß der beantragten Insinuation des bestätigten Judenprivilegs stattgegeben wird. Sie stammt vom 15. Januar 1605 und hat den folgenden Wortlaut<sup>17</sup>: „In Sachen begehrtter Insinuation fürbrachter Keyserli-

<sup>13</sup> Simon Günther, *Thesaurus practlicantium omnibus in imperialis camerae iudicio postulantibus, causiasve agentibus, summè expetendus*, Speyer 1620, S. 247–291.

<sup>14</sup> Die Separatheit der Privilegien bzw. der Insinuationen derselben spiegelt das vom Rat Frankfurts wahrgenommene partielle Einspruchsrecht bei den jüdischen Privilegien, so in Sachen „Stättigkeit“ (Diskussionshinweis Stephan Wendehorst, Leipzig/Wien. Vgl. auch den Beitrag in diesem Band von Andreas Gotzmann, Erfurt, sowie Andreas Gotzmann/Stephan Wendehorst (Hg.), *Juden im Recht (Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, VI)*, ZHF 39, Berlin 2007).

<sup>15</sup> Allgemein zur Funktion der Privilegienbestätigung siehe Dirk Hewig, *Kaiserliche Bestätigungen von Stadt- und Landrechten*, Augsburg 1969, S. 100ff.

<sup>16</sup> Günther, *Thesaurus* (wie Anm. 13), S. 249–266.

<sup>17</sup> Günther, *Thesaurus* (wie Anm. 13), S. 270. – Judenprivilegien sind schon früher am RKG insinuiert worden, so 1566, 1580 und 1599. Vgl. *Fugger-Archiv Dillingen*, FA 52.7 (Abschrift in FA 7.4.12 1/2) und FA 2.1.2, Fol. 456. Vgl. Doris Pfister (Bearb.)/Peter Fassl (Hg.), *Archivführer: Dokumentation zur Geschichte und Kultur der Juden in Schwaben, I/2*, Bezirk Schwaben, Augsburg 1993.

Vgl. [http://digbib.bibliothek.uni-augsburg.de/1174/1.2\\_Archivfuehrer.pdf](http://digbib.bibliothek.uni-augsburg.de/1174/1.2_Archivfuehrer.pdf) (11.2.2007).

chen Privilegien, gemeiner Judenscheit zu Franckfurt, den 11. diß [monats Januarii] Gerichtlich beschehen, ist dieselbe doch vorbehaltenlich des heiligen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männiglichs interesse, unnd einredt, dagegen jederzeit vorzubringen, soviel Recht, hiemit angenommen, darüber auch derogestalt Urkund erkannt, und D. Engelharten [Prokurator der Judenschaft] der collation und restitution originalis halben, sein begehren zugelassen.“ In dieser gerichtlichen Formel finden sich alle von Meurer beschriebenen Elemente des Insinuationsverfahrens: Die Insinuation erfolgte auf Antrag<sup>18</sup> einer Partei, welche die Originalurkunde des Privilegs bei Gericht einzureichen hatte. Das RKG prüfte darauf hin die Begründetheit des Antrages und beschied bejahendenfalls die Durchführung der Insinuation. Dann wurde von der Urkunde in der Kammergerichtskanzlei eine beglaubigte Abschrift angefertigt und diese mit dem Original verglichen („collatio“). Letzteres wurde anschließend wieder an den Antragsteller und Privilegieninhaber zurückgegeben („restitutio originalis“).

Die Insinuation von Privilegien am RKG erfolgte in einem nicht streitigen Verfahren. Das Gericht hatte ex officio darüber zu befinden, ob die behauptete Privilegierung glaubhaft war.<sup>19</sup> Es mußte sich also von der formalen Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Privilegienurkunde überzeugen. Dem RKG als überregionalem Gericht war es aber bewußt, daß es von Amts wegen nicht alle Momente aufdecken konnte, die über die Richtigkeit eines Privilegs Auskunft gaben. Das entsprach auch nicht der damaligen Auffassung von der prozeßleitenden Funktion eines ordentlichen Gerichts. Der Kammergerichtsprozeß lebte von der Verfahrensführung der Prozeßparteien. Es wurde hauptsächlich über das erkannt, was beantragt, vorgetragen und bewiesen wurde. Die Privilegieninsinuation hingegen fand abseits eines Rechtsstreits unter Beteiligung nur einer Partei – nämlich des Privilegieninhabers – statt. Eine Gegenpartei, die dem Gericht alle Zweifelsgründe an der Echtheit des Privilegs hätte auftragen können, gab es im Insinuationsverfahren grundsätzlich nicht. Demzufolge versah das RKG seine Insinuationsbescheide mit folgendem Hinweis<sup>20</sup>, der auch in Günthers Thesaurus enthalten ist: Die Insinuation erfolgte „vorbehältlich des heiligen Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch männiglichs interesse, unnd einredt, dagegen jederzeit vorzubringen, soviel Recht“. Dem zufolge wurden Privilegien insinuiert aufgrund der gerichtlichen Augenscheinnahme der Urkunde, die ordnungsgemäß alle formalen Merkmale aufweisen mußte. Kam es zu einem Prozeß, in dem das Privileg streitentscheidend war, dann konnte der Prozeßgegner weiterhin alle Einreden gegen die Echtheit des Privilegs vortragen, die außerhalb der bereits gerichtlich festgestellten formalen Richtigkeit der Privilegienurkunde lagen.

<sup>18</sup> Im vorliegenden Beispiel war der Antrag nur kurz zuvor am 11. Januar 1605 gestellt worden.

<sup>19</sup> Heinrich Wiggenhorn, *Der Reichskammergerichtsprozeß am Ende des Alten Reiches*, Diss. Münster 1966, S. 80f.

<sup>20</sup> Günther, *Thesaurus* (wie Anm. 13), S. 270.

Allerdings hatte sich mit der Insinuation auch die Beweislast umgekehrt. Ohne Insinuation<sup>21</sup> hätte der Prozeßgegner lediglich bestreiten müssen, daß das vom Inhaber behauptete Privileg bestand. Mit der Insinuation war das Privileg gerichtsbekannt geworden und das pauschale Bestreiten war nicht mehr möglich. Nun mußte der Prozeßgegner schlüssige Behauptungen vortragen und beweisen, warum das Privileg trotz des gerichtlichen Erkenntnisses der formalen Ordnungsmäßigkeit der Privilegienurkunde nicht Bestand hatte. Denn das war mit der Insinuation zum Ausdruck gebracht worden.

Den standardmäßigen Gebrauch der eben genannten Vorbehaltsklausel belegt auch das zweite von Simon Günthers „Thesaurus practicanum“ mitgeteilte Beispiel der Insinuation der Privilegien der „Judischeit im Heiligen Reich“. Der Insinuationsbescheid des RKG vom 29. April 1605 hat fast denselben Wortlaut wie der zu den Privilegien der Frankfurter Juden.<sup>22</sup>

Die Insinuation von Privilegien war ein häufig genutztes Standardverfahren. So gibt es aus dem Frankfurter Raum wie anderswoher eine ganze Reihe an Beispielen von Insinuationen am RKG<sup>23</sup> mit der Funktion der Öffentlichmachung erhaltener Privilegien, so hinsichtlich der privilegia de non appellando der Reichsburg Friedberg 1577–1580<sup>24</sup> oder der Landgrafen von Hessen-Darmstadt 1607–36<sup>25</sup>. Genauso ließ die Reichsstadt Frankfurt ihre Appellationsprivilegien bei deren Erweiterung von Streitwert bis 200 fl. im Jahr 1568 auf bis 1 000 fl. 1757 am RKG insinuieren.<sup>26</sup> 1713 erfolgte – ebenfalls am RKG – die Insinuation des Privilegiums de non evocando von 1442<sup>27</sup>.

In Frankfurt spielten auch Insinuationen von Druckprivilegien<sup>28</sup> für besonders wichtige Bücher eine Rolle. Diese konnten gleich bei Neuerscheinen vom Gerichtsnotar des RHR „vor Ort“, d.h. auf der Frankfurter Messe, vorgenommen

<sup>21</sup> Nach der Mitteilung Johann Jakob Mosers nahm das RKG keine Notiz von Privilegien, solange sie nicht insinuiert worden waren, „wann es auch Reichskundig wäre, und durch alle Zeitungen bekannt gemacht würde.“ Moser, Justiz-Verfassung (wie Anm. 3), S. 1136. Vgl. Perels, Appellationsprivilegien (wie Anm. 7), S. 13f. Weitzel, Appellation (wie Anm. 7), S. 16. Eisenhardt, Privilegia (wie Anm. 7), S. 59f.

<sup>22</sup> Günther, Thesaurus (wie Anm. 13), S. 290f.

<sup>23</sup> Vgl. z.B. auch das Hessische Archiv-Dokumentations- und Informations-System HADIS, im Internet: [www.hadis.hessen.de](http://www.hadis.hessen.de) (05.07.2004).

<sup>24</sup> HStA Darmstadt, Best. Reichskammergericht Nr. Nachweis, 1577 u. 1580.

<sup>25</sup> HStA Darmstadt, Best. Reichskammergericht Nr. Nachweis, 1607, 1632 u. 1636.

<sup>26</sup> ISG (= Institut für Stadtgeschichte) Frankfurt a.M., Reichskammergericht Nr. 409.

<sup>27</sup> ISG Frankfurt a.M., Reichskammergericht Nr. 411. Inge Kaltwasser (Bearb.), Inventar der Akten des Reichskammergerichts 1495–1806, Frankfurter Bestand. (Inventar der Akten des Reichskammergerichts 27, Veröffentlichungen der Frankfurter Historischen Kommission, Bd. 21) Frankfurt a.M. 2000, Nr. 411: „Insinuation des dem Rat und den Bürgern der Stadt ‚gemeinlich‘ von Kaiser Friedrich 1442 verliehenen Privilegium de non evocando, d.h. der Ladung und Verurteilung Frankfurter Bürger nur durch Frankfurter Gerichte: [...] ‚daß niemand von selbigen anderswo dann in Frankfurth vor dem Reichsschultheiß und Schöffen zu Recht und Gericht gefordert oder gezogen werden könne.“

<sup>28</sup> Hans-Joachim Koppitz, Zur Form der Anträge auf Bewilligung kaiserlicher Druckprivilegien durch den Reichshofrat und zu den Gründen ihrer Ablehnung, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt, Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 2, Frankfurt 1999, S. 347–377.

werden. Anders als beim RKG erscheint hier die Insinuation in Form von Privilegienerteilung und -öffentlichmachung zugleich. Johann Christoph von Uffenbach führt hierzu aus: „Sed etiam mercatoribus Librorum intimanda sit, weil aber derer viel im Reich seyn, so pflegt man, Unkosten zuersparen, in nächster Franckfurter Meß einen Notarium cum Testibus von Buchläden zu Buchläden herumgehen, und vermittelst Vorzeigung des Original-Impressorii die Insinuation verfügen zu lassen, wie wol solches nicht, als bey Büchern von Importanz und Pro Majori Cautela zu geschehen pflegt, indeme sonst gnug ist, daß das Privilegium gleich nach dem titul des privilegirten Operis gedruckt werde.“<sup>29</sup>

Und schließlich hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt gemäß ihrem oben erwähnten Privileg<sup>30</sup> de non evocando kein Interesse daran, daß ihre „burger, underthanen, hindersassen und die inen zu versprechen stehen“ vor das KHG zitiert wurden; bei dennoch und immer wieder eintretenden Fällen – vor allem bei beklagten Juden<sup>31</sup> aus Frankfurt<sup>32</sup> – forderten Bürgermeister und Rat solche regelmäßig vom KHG ab, was sie dort durch entsprechende Insinua-

<sup>29</sup> Johann Christoph von Uffenbach, *Tractatus singularis et methodicus de excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico*. Vom Kayserl. Reichs-Hoff-Rath. (Scil. DD. Ferdinand. I., Rudolphi II., Matthiae, Ferd. II. & Ferd. III.), Frankfurt a.M. 1700, S. 261: „De Insinuatione Diplomatum Gratiae: Quoad Insinuationem Diplomatum, requiritur ea praecipue in obtentis Privilegiis, praesertim Impressoriis, ita quidem ut non solum supremo Judicio Camerali [d.h. hier: RHR] in Originali insinuanda vel ad minimum Supplicationi pro Processibus adjungenda. / Gail. I. Obs. I. / Sed etiam mercatoribus [... wie oben zitiert, ...] werde.“

Auf der Leipziger Messe galt Entsprechendes: „Die erteilten Privilegien wurden meistens schon auf dem Titelblatt erwähnt, aber auch in vollem Wortlaut den Werken vorge- druckt. Die Bekanntmachung eines verliehenen Privilegs fand in Leipzig durch die sogenannte Insinuation durch Notare in den Geschäftslokalen der Buchhändler statt. Die Insinuation galt als wesentlich für die Wirksamkeit des Privilegs. Gegen Privilegienver- letzungen waren eine Bücherkommission in Frankfurt a.M. für die kaiserlichen und eine in Leipzig für die kursächsischen eingesetzt, die im Verwaltungsverfahren gegen die Schuldigen vorgingen.“ Fritz Juntke, Johann Heinrich Zedler's Grosses Vollständiges Universallexikon: Ein Beitrag zur Geschichte des Nachdruckes in Mitteledeutschland. (Schriften zum Bibliotheks- und Büchereiwesen in Sachsen-Anhalt, Heft 16), Halle 1956, S. 13–32, hier: S. 21. Auch im Internet: [www.zedleriana.de/zlitjuntketext.htm](http://www.zedleriana.de/zlitjuntketext.htm) (07.01.2006).

<sup>30</sup> 1564 werden frühere solche von 1349 und 1372 in einer urkundlichen Zusammenfas- sung seitens Georg Hund von Wenckheim, Komtur des Deutschen Ordens zu Frankfurt, angezogen. (ISG Frankfurt a.M., Bestand Hofgericht Rottweil, 1361–1655, [1 Regalmeter, ohne Repertorium] hier: 1562/64, 6. Stück).

<sup>31</sup> Ebd., von mir durchgesehen: 1560–1655. „In Bezug auf die Juden existieren zwei Man- date Friedrich III. von 1460 und 1465, die unbeschadet entgegenstehender Privilegien das Rottweiler Hofgericht als ihr zuständiges Gericht feststellten.“ (Mathias Fricke, Obschon gleichwol wir nit eines glaubens sein, ... Josel von Rosheim und die rechtliche Lage der Juden in der Reformationszeit, Univ. Greifswald 1999:

<http://www.gingupp.de/homepage/html/literatur/kg/node19.html> [24.03.2007]). Vgl. Regesten Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 203, U 22 und U 28: 1460 April 28: Kaiser Friedrich III. gebietet dem Hofgericht Rottweil, ohne ausdrückliche kaiserliche Verfü- gung die Einwendungen der Juden gegen die Zuständigkeit des Hofgerichts nicht zu beachten. – 1465 April 22: Derselbe verbietet bei Strafe von 40 Mark Gold, die Juden, die dem kaiserlichen Gerichtszwang ohne Mittel unterworfen sind, vom kaiserlichen Hofge-

tion ihrer Privilegien noch festigen ließen: 1640 fragte die Stadt Ulm an, mit welcher Urkunde die Frankfurter „Ihre habende Kayser- und Königliche Exemptions Privilegia, für frembde Gericht, an dem Kayl. Hoffgericht zu Rothweil, gebürlich haben insinuiren und intimiren lassen“, und bat, „wann wir dann in dergleichen werckh auch begriffen“, um Kopien; der Frankfurter Rat antwortete zustimmend.<sup>33</sup> Die Insinuation von befreienden Privilegien am KHG ist in der erneuerten, 1610 von Paul Matthias Wehner ausführlich kommentierten Hofgerichtsordnung<sup>34</sup>, festgeschrieben „Wie unnd welcher Gestalt die Abforderungen, Remissiones beschehen soll. [...] Nemblich welcher, es seyen Fürsten, Graffen, Herrn, Stätt<sup>35</sup> oder andere Stände [...], für das jetztberührt Unser, und des Reichs Hoffgericht zu Rotweil begnadet, unnd gefreyet seynd, [...] in krafft solcher ihrer Freyheiten davon ziehen unnd abfordern wöllen, daß dieselben ihre Freyheiten oder glaublich vidimus davon under eines Römischen Keyzers oder Königs, oder deß berührten Hoffgericht zu Rotweil Insigel, daselbst vor Hoffgericht zu zeigen, fürzubringen, unnd zu verhören zulassen schuldig seyn soll, [...]. Es were dann, daß sie solcher ihrer Freyheit oder glaublich besigelt vidimus [...] als obstehet, davon vormals, vor dem berührten Unserm Hoffgericht fürbracht, oder insinuirt, unnd daselbst bey dem Hoffgericht gelassen, oder in das Gerichtsbuch, nach Gewonheit eingeschrieben, unnd verzeichnen lassen hetten, alsdann werden sie dieselben ihre freyheiten, oder vidimus, davon weiter fürzubringen nicht pflichtig.“<sup>36</sup> Wehner stellt auch fest, daß die Privilegien hierzu „in glaubwürdiger Form“

richt zu Rottweil abzufordern; nur auf Grund spezieller Privilegien soll eine Ausnahme möglich sein. Vgl. Dokumentation zur Geschichte (wie Anm. 17), S. 1140.

<sup>32</sup> Frankfurter Juden, die vor dem KHG beklagt wurden, baten häufig Bürgermeister und Rat, sie von dort „abzufordern“ (ISG Frankfurt a.M., Bestand Hofgericht Rottweil, z.B. 1562–64 und 1567).

<sup>33</sup> ISG Frankfurt a.M., Bestand Hofgericht Rottweil, 1640. 1644 wurden dann durch die Hofgerichtskanzlei für Ulm „Copia vier kayßl. Antwort- unnd Bevelch Schreiben sambt beylagen, des hayl. Reichs Stat Franckhfurth betreffend“ erstellt und bezahlt.

In dem Bestand auch gedruckte Hofgerichtsordnungen bzw. Reichstagsbeschlüsse und Kommentare dazu, wobei zumindest der zweite Fall seitens des KHG an Frankfurt u.a.m. geschickt worden war: Ebd., 1651: Kurtzer Vergriff. Zu Handhab der Röm. Kays. May. etc. Uhalten Kayserlichen Hoffgerichts zu Rottweil, Konstanz 1651; u.a.m.; enthält Bestimmungen ab Ks. Konrad III., samt zitiertem Kommentar von P.M. Wehner (s. folgende Fußnote). – Ebd., 1655: Confirmation Kaysers Ferdinandi Tertii Privilegii Kaysers Maximiliani Secundi / Uber dero kayserlich hoffgerichts zu Rottweil Erneuerte Hoffgerichts Ordnung, Rottweil 1655; das Hofgericht „insinuirt[e] mit recipisse“ diese Konfirmation auf „gnedigsten befehl“ des Kaisers (d.h. hier, s. Einleitung: schickte amtlich mit Hofgerichtsboten und verlangte Empfangsbestätigung) an diverse Reichsstädte (Dinkelsbühl, Nördlingen, Nürnberg, Frankfurt, Heilbronn, Schweinfurt, Eßlingen) sowie an die Kanzlei des Markgrafen zu Ansbach. Dem Anschreiben war je der gedruckte Kalender der KHG-Termine eines Jahres beigelegt.

<sup>34</sup> Alte und erneuerte Ordnung und Reformation Der Römischen Keyserlichen Majestät Keyserlichen Hoffgerichts zu Rotweil. Cum Notis et Observationibus C.L. J.C. Pauli Matthiae Wehneri von Heltenberg, Franci, Frankfurt a.M. 1610, Pars II, Titul IV, S. 79–87.

<sup>35</sup> Im Kommentar sind auch viele Reichsstädte (so Straßburg, Augsburg, Gelnhausen, Nürnberg, Ulm) und die Reichsburg Friedberg aufgeführt, nicht jedoch Frankfurt (ebd., S. 81).

<sup>36</sup> Ausgenommen die Kurfürsten mit ihren Freiheiten gemäß der Goldenen Bulle.

oder als „*gläubwürdige vidimus*“<sup>37</sup> vorgelegt werden müßten und die vom RKG bei der Insinuation formulierten Vorbehalte bezüglich des „Reichs Ober- und Gerechtigkeit“ etc. (s. oben) „*quo modo & Rotwilae privilegia insinuari solent*“,<sup>38</sup> d.h. am KHG gleichermaßen gemacht würden.

**3. Insinuation als Instrument** ■ Mit der Insinuation wurde nicht nur die leichtere Anwendbarkeit von Privilegien im gerichtlichen Prozeß erreicht, sondern durch die mit der Insinuation verbundene gerichtliche Öffentlichmachung versuchten die Inhaber von Privilegien häufig auch, ihre vom Kaiser in einem nichtöffentlichen Verfahren verliehenen Rechte und Positionen zu etablieren und durchzusetzen. Dies geschah, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, mit unterschiedlichem Erfolg.

Als ein erstes, unmittelbar im Frankfurter Raum angesiedeltes Ereignis kann hierbei der bekannte Frankfurter Fettmilchaufstand<sup>39</sup> genannt werden. Er erreichte 1614 mit der Plünderung der Judengasse und der Vertreibung der Juden aus der Stadt seinen traurigen Höhepunkt – trotz der eben referierten, erst wenige Jahre vorher 1605 erfolgten Insinuation der jüdischen Privilegien am RKG im nicht allzu entfernten Speyer. Mangels der fehlenden gesellschaftlichen Akzeptanz der vom Kaiser verliehenen Rechte gelang es den Juden hier auch nicht durch die Insinuation am RKG die ihnen zukommenden Rechtspositionen hinreichend zu sichern.

Auf Betreiben der landesherrlichen Administration wären beinahe auch die Juden aus Darmstadt vertrieben worden<sup>40</sup>. Im Jahr 1627 schrieb Dr. Gerhard Ebersheim, Fiskal des RKG, an Dr. Johann Faber, Vizekanzler zu Darmstadt<sup>41</sup>, einige Juden hätten dieser Tage „clagweiß vorbracht“, die „Juden im Darmstädtischen Land“ sollten entgegen dem Privileg und „ohn all ihr Verschulden und Verbrechen, [...] nicht mehr geduldet, sondern außgetriben werden“. Mit „dem Privileg“ berief sich Fiskal Ebersheim ausdrücklich auf die am RKG 1605 insinuierten Privilegien der „Judischeit im Heiligen Reich“. Die Insinuation dieser Privilegien bei Gericht half im vorliegenden Konfliktfall, wo die Aus-

<sup>37</sup> Hervorhebungen seitens Wehner.

<sup>38</sup> Kommentar, S. 85.

<sup>39</sup> Vgl. u.a. Anton Schindling, Wachstum und Wandel vom Konfessionellen Zeitalter bis zum Zeitalter Ludwigs XIV., Frankfurt am Main 1555–1685, in: Frankfurt am Main. Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen, hg. von der Frankfurter Historischen Kommission, Frankfurt am Main 1994, S. 205–260, hier: S. 229–238.

<sup>40</sup> Zu diesem Fall siehe: Friedrich Battenberg, Schutz, Toleranz oder Vertreibung. Die Darmstädter Juden in der Frühen Neuzeit (bis zum Jahre 1688), in: Eckhart G. Franz (Hg.), Juden als Darmstädter Bürger, Darmstadt 1984, S. 33–49. Ders., Die Privilegierung von Juden und der Judenschaft im Bereich des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 1, Frankfurt am Main 1997, S. 166. Sabine Frey, Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert. (Rechtshistorische Reihe, 30), Frankfurt a.M./Bern/New York 1983, S. 99f.

<sup>41</sup> HStA Darmstadt, Best. O61 Adolf Müller Nr. 5, 1627 [Abschrift; die Originale sind Kriegsverlust.]. Friedrich Battenberg, Quellen zur Geschichte der Juden im Hessischen Staatsarchiv Darmstadt 1080–1650, Wiesbaden 1995, Nr. 1761f.

treibung der Juden drohte. Diese mußten dem RKG bzw. dem kaiserlichen Fiskal in Speyer nicht umständlich ihre Privilegienposition aufzeigen, sondern konnten auf die zu Akten genommene, beglaubigte Abschrift verweisen. Darüber hinaus gelang es, aufgrund der gerichtsöffentlich gemachten Privilegien den Fiskal zu ihrer Durchsetzung tätig werden zu lassen. Dr. Ebersheim ließ in dem Schreiben an den Darmstädter Vizekanzler weiter verlauten: Landgraf Georg solle „es in gnaden bei dem alten herkommen verbleiben lassen und die Juden noch länger in ihren Landen gnedig gedulden. [Und daß er, der Vizekanzler,] alß hibe vor gewesener subdelegirter kays. Commissarius bei der Statt Franckfurt dieser privilegien gute Wissenschaft [habe]“, d.h. doch gut darüber Bescheid wisse. Er bitte, „an gehörigen Orten die anregung und verfügung zu tun, damit dergl. klag vermitteln und ermelte Judenschaft bei gedachtem ihrem privilegio manutenirt mögen“. Das Gericht, bzw. der kammergerichtliche Fiskal wird also unter Bezug auf das 1605 insinuierte Privileg gegenüber Dritten tätig.<sup>42</sup>

Darauf ließ der Landgraf am 20. Juli an seinen Kanzler Wolf zur Todenwart schreiben: „Wegen der gottlosen Juden, und auf viler unserer Unterthanen an uns gebrachter desiderien ergriffenen wohlbefugten proposito man solle sich gantz und zumahl nicht perplex oder irr“ machen lassen, dem Privileg entsprechend hätten als „*juris Regalis*“ die Landgrafen nur „gewissermas *ad tempus* etliche Juden aufgenommen und toleriret, hiraus [könne man nicht] einige nothwendigkeit mit solchem geschmais sein land ewig beladen, beflecken und aussaugen zu lassen zu erzwingen [...]“. Man solle den in der Anordnung für die Emigration vorgesehenen 1. August beobachten, er sei der Meinung, „es werden die Juden ausweichen und kein ferner *difficultirens* machen.“ Anschließend folgt ein eigenhändiger Zusatz des Landgrafen: „Ich will meinen Gott zu hülf nehmen, in mein [...] proposito fortfahren und durch dessen beystand dißes teufelischen geschmeißes wohl loß werden, maßen ich allbereits nochmahl gestern ernstlich befohlen, daz sich bey vermeydung [entsprechender] strafe [ab?] dem ersten Augusti kein Judt mehr in Darmstatt sehen lasse.“

In der Folgezeit verschärfen sich die rechtlichen Auseinandersetzungen mit der Klage der Juden am RKG gegen die Ausweisungsverfügung. Im sich anschließenden Prozeß entschied sich das Gericht aufgrund der insinuierten Privilegien zugunsten der Juden und erklärte die Ausweisung durch den Landgrafen für rechtswidrig.<sup>43</sup>

Als im Zusammenhang mit der Nobilitierung bürgerlicher Familien aufschlußreich erweist sich der Fall Welser. Die einflußreiche Familie suchte ihre Nobilitierung, bzw. die Ausweitung derselben am Kaiserhof zu erreichen und betrieb an RKG und KHG die Insinuation der erlangten Privilegienurkunden, um sich eine rechtlich bessere Absicherung und Anerkennung zu verschaffen.

<sup>42</sup> Für *privilegia de non appellando* vgl. Eisenhardt, *Privilegia* (wie Anm. 7), S. 59f.

<sup>43</sup> Sabine Frey, *Rechtsschutz der Juden* (wie Anm. 40), S. 100.

Der Vorgang der Nobilitierung und Insinuation fällt zwar nicht in den hier vornehmlich betrachteten Frankfurter Raum, doch ist er symptomatisch für eine reichsweit geübte Handlungsform zur Erlangung und Absicherung einer erwünschten Rechtsposition. Da die entsprechenden Akten und Urkunden im Familienarchiv der Welser außerordentlich gut erhalten sind, eignet sich der Fall zur exemplarischen Darstellung. An ihm lassen sich weitere Merkmale der Insinuation aufzeigen:<sup>44</sup>

Die „Praesentation und Petition pro Decreto Insinuationis“ ihrer Privilegien betrieben die Welser 1599 am RKG (betr. Gerichtsfreiheit) bzw. 1622 an KHG und RKG (betr. ihrer Adelsprivilegien insgesamt). Diese hatten sie sich jeweils kurz zuvor vom Kaiser bestätigen<sup>45</sup> lassen. Welchem Zweck die Privilegieninsinuation an den höchsten Gerichten im Reich zusätzlich zur kaiserlichen Bestätigung diene, erfahren wir aus berufenstem Munde, nämlich aus einem Schreiben Kaiser Ferdinands II. von 1622 selbst.<sup>46</sup> Dieses wurde gleichlautend beiden Gerichten zugestellt.<sup>47</sup> Es enthält des Kaisers Begründung, es sei sein gnädigster Wille und „auch an sich billich“, daß die Welser sich der beschriebenen „Confirmation und Extension“ ihrer Privilegien gebührend erfreuten, weswegen er diese den Gerichten per Abschrift „Communicire“ und sie gnädigst ermahne, „die Welßer bei ermelten Ihren Privilegien zue schützen und handt zu haben“. Auch wenn der Kaiser hier das Wort nicht nennt, bedeutet dies Insinuation, wie es aus den weiteren Akten hervorgeht, so in einem Anschreiben des Welseranwalts in Nürnberg an seinen Kollegen am RKG:<sup>48</sup> „Ihre Kay. Mayt. unser allergn. Herr, die allgemeine Welserische Privilegia und derselben confirmation nach Spier geschickt, unnd allda der hochloblichen kays. Cammer dieselbe Insinuiredt und Communiciret.“ Auch hier wird also Insinuieren im Sinne von „Einreichen“ (seitens des Kaisers) verstanden.

<sup>44</sup> Da im Archiv der Freiherrlich von Welserschen Familienstiftung (Welser-Archiv) entsprechende Repertorien fehlen, war dies erst möglich, nachdem ich im Rahmen meiner Untersuchungen zur Familiengeschichtsschreibung der Welser detaillierte, repertorienartige Verzeichnisse erstellt hatte (Kopie im Archiv). Georg Freiherr von Welser und Dr. Stefanie Freifrau von Welser haben mich kenntnisreich und unermüdlich bei allen Schritten unterstützt.

<sup>45</sup> Allgemein zur Funktion der Privilegienbestätigung siehe Dirk Hewig, Bestätigungen (wie Anm. 15), S. 100ff.

<sup>46</sup> Welser-Archiv, B0, BI (1), BS f(8) Welserische colligirte Diplomata und Kaiserliche Privilegia, H120 (2) sowie H120 (3), 1622 Mai 22, zusammen mit Abschriften in Bebilderten Geschlechterbüchern mindestens 10 Kopien, was die seitens der Welser zugemesene Bedeutung unterstreicht; die erstgenannte Signatur mit Vidimus und Papiersiegel von „Georg Freißinger ReichshoffCantzley Registrator“.

<sup>47</sup> Die Forschungsliteratur geht davon aus, daß zumindest bei den wichtigen Appellationsprivilegien der Kaiser RHR und RKG die Privilegienerteilung mitteilte. Allerdings nur der RHR gab sich mit dieser Mitteilung zufrieden. Das RKG sah zusätzlich noch die Insinuation des Privilegs durch Vorlage des Originals vor. Perels, Appellationsprivilegien (wie Anm. 7), S. 13f. Eisenhardt, Privilegia (wie Anm. 7), S. 59f. Vgl. Sellert, Insinuation (wie Anm. 3), Ziff. 1 [Insinuation von Gesetzen]. Hier findet sich eine Nachricht davon, daß der Kaiser auch dem RKG vom Reichstag verabschiedete Gesetze offiziell mitgeteilt hat.

<sup>48</sup> Welser-Archiv, H120 (4), 1622 Aug. 10./16., Konzept des abgeschickten Briefes von Dr. Freundt an den Kammergerichtsadvokat Dr. Georg Krapff.

In den Jahren 1599 und insbesondere 1622 war die Sachlage für die Welser besonders wichtig und brisant. Beide Male versuchten sie, die Vorzüge der Insinuation für kaiserlich bestätigte Privilegien zu erwirken, die zu ihren Gunsten Erweiterungen aufwiesen. Ob dies gelang, konnte offenbar nicht von vorn herein mit Sicherheit gesagt werden.<sup>49</sup> Das läßt sich daran ablesen, daß es der Kaiser selbst als geboten ansah, in dem genannten Schreiben die höchsten Reichsgerichte zur Insinuation geradezu anzuweisen. Wegen der inhaltlichen Ausweitung der Familienprivilegien scheint der Verdacht nahe gelegen zu haben, daß die Reichsgerichte die Insinuation möglicherweise nicht ohne weiteres vornehmen würden. Schließlich mußten Privilegien, um am Vorteil der Insinuation teilhaben zu können, wie oben ausgeführt, bestimmten Anforderungen genügen: Sie mußten bei Gericht „in glaubwürdigem Schein fürgebracht“ werden.

Bereits im Jahr 1592 hatten die Welser von Kaiser Rudolf II. eine Bestätigung erhalten, die drei frühere Privilegien zusammenfaßte und damit ein neues Privilegienkonvolut darstellte. Darunter befand sich beispielsweise die 1546 verliehene Gerichtshoheit.<sup>50</sup> In der Privilegienbestätigung von 1592 heißt es formelhaft, „welches Sy uns in glaubwierdigem schein furbracht“<sup>51</sup>. Die Insinuation derselben erfolgte am RKG laut der in der Familienakte enthaltenen „Copia Protocolli Judicialis Insinuationis“ 1599/1600. In der „Praesentation und Petition pro Decreto Insinuationis“ bat der Welseranwalt das eingereichte Privilegium mit Kopie „pro insinuatis so viel recht gnädigst auff und anzunehmen, die abschrift mit dem Original collationiren, folgends dieselbig zu gleichmässigen sachen und privilegiis zu ewiger Gedächtnus registriren und besagt Original Ihme Anwalden wiederum heraus kommen und folgen zu lassen“. Leider ist das speyerische Urteilsbuch, in dem der entsprechende Vorgang gerichtlicherseits dokumentiert wurde, bereits im 18. Jahrhundert verloren gegangen.<sup>52</sup>

Der eben geschilderte Vorgang von 1599/1600 wird auch Pate für die Insinuation der „bestätigten“ und erweiterten Privilegien 1622–1625 gestanden haben:

<sup>49</sup> Ein prominentes Beispiel, wo das Gericht die Privilegieninsinuation nicht ohne weiteres durchführte, nennt Weitzel, *Appellation* (wie Anm. 7), S. 76f. Vgl. auch Wiggenhorn, *Reichskammergerichtsprozeß* (wie Anm. 19), S. 80f.

<sup>50</sup> Welser-Archiv, a) Welserische Kaiserl. Privilegia und WappenBrief (Barockschrank, 2. Fach von oben), S. 77–90: „Copia Protocolli Judicialis Insinuationis“, 13.12.1599, „Anno 1600 Completum 22. Febr., Exped. 7. Martii.“, incl. Vidimierung 1749; b) ebenso im *Bebilderten Geschlechterbuch* (Prachtexemplar We III, Truhe Welserische Familiensachen), auch hier incl. Vidimierung 1749. – Zu den *Bebilderten Geschlechterbüchern* vgl. generell: Hartmut Bock, *Die Chronik Eisenberger. Edition und Kommentar. Bebilderte Geschichte einer Beamtenfamilie der deutschen Renaissance – Aufstieg in den Wetterauer Niederadel und das Frankfurter Patriziat*. (Schriften des Historischen Museums Frankfurt a.M., Bd. 22), Frankfurt 2001, S. 271–277, S. 306, S. 370–454, S. 476–484. Vgl. [www.hartmut-bock.de](http://www.hartmut-bock.de).

<sup>51</sup> Welser-Archiv, Truhe Welserische Familiensachen, Lade 3, 1592 Mai 4 (Original, in rotem Samtband gebundenes Pergamentlibell, mit großem, roten Majestätssiegel an goldener Schnur, mit eigenhändiger Unterschrift von Kaiser Rudolf II.).

<sup>52</sup> Welser-Archiv, *Bebildertes Geschlechterbuch* (Prachtexemplar We III).

1621 wurde ein auch für die Zeitgenossen erkennbar gefälschtes Privileg Kaiser Karls V. von 1525 für die Brüder Bartholomäus, Anton, Franz und Hans, das bis auf Karl den Großen und Otto den Großen zurückgeführt war, von Kaiser Ferdinand II. bestätigt. Dabei wurde die Privilegierung pauschal auf alle Familienzweige großzügig erweitert. Das (ja gefälschte) Original habe „in beglaubter Form vorgelegen“<sup>53</sup>. 1622 wurden dann RKG und KHG in dem oben erwähnten kaiserlichen Handschreiben zur Insinuation praktisch angewiesen.

Die Außergewöhnlichkeit dieses Vorgangs war offensichtlich. Selbst der Anwalt der Welser und Prokurator am KHG Dr. Hans Georg Uhl ließ verlauten, daß es solch eine Ausweitung von Privilegien zuvor noch nie bei anderen Adelpersonen gegeben habe, er führte konkrete Beispiele an und folgerte, „aber kains hac iuncta extensione bey dem Kay. Hof, wie diß außgefertigt, und proprio motu sambt einem Kay. Hand<sup>54</sup> schreiben von Hof inangedachtem Kay. Hofgericht übersandt worden.“<sup>55</sup> Der formale Akt der Insinuation, welcher von seiner Intention her dem Privilegieninhaber hauptsächlich prozessuale Erleichterungen bringen sollte, wird hier zum Mittel zielstrebig, strategischer Familienpolitik zur Erlangung und rechtlichen Absicherung eines gesellschaftlichen Status.<sup>56</sup>

Der Insinuationsprozeß am RKG läßt sich anhand der guten Aktenlage in weiteren Einzelheiten studieren: In dem schon zitierten Schreiben des Welseranwalts vom August 1622 an seinen Kollegen lesen wir auch des Ersteren Wünsche: „einen beglaubten schein des Empfanges und vorganger insinuation wie auch beglaubtes vidimus deß Kayß. schreibens“. Die gerichtliche Insinuation der Privilegien geschah erst 1624, eine kaiserliche Urkunde hierüber wurde ein Jahr später, am 17.9.1625 ausgestellt.<sup>57</sup> In ihr lesen wir: Dr. Krapf sei als

<sup>53</sup> Welser-Archiv, Truhe Welserische Familiensachen, Lade 3, 1621 Mai 28 („Original amplissima forma palatinatum“ [Karteikarte H114], Pergamentlibell, eigenhändige Unterschrift von Kaiser Ferdinand II., großes anhängendes Majestätsiegel in rotem Wachs an goldener Schnur in Holzkapsel, einwandfrei erhalten). Sowie diverse Abschriften, u.a. H114.

<sup>54</sup> Nach dem Buchstaben H folgt ein hochgestelltes nn (o.ä.) mit Abkürzungstilde.

<sup>55</sup> Welser-Archiv, H120 (10), 1622 Okt. 10.

<sup>56</sup> Die Welser betrieben die Insinuation an den Reichsgerichten erst nach einem vergeblichen Vidimierungsantrag beim Nürnberger Rat: Um ein Präjudiz auszuschließen, ließ dieser zwei Gutachten einholen: Obwohl der Rat 1618 die 1525er Urkunde vidimiert hatte, wurde festgestellt, daß ein Privileg des Reiches auch nur von dort vidimiert werden könne, weshalb die Welser in ihrer Petition an den Rat ausdrücklich Nürnberger Rechte ausschließen sollten; die Welser verzichteten und wendeten sich – mit kaiserlicher Unterstützung – an die Reichsgerichte (Welser-Archiv, BII (1,1-1,5), 1621 vor Aug. 7 bis Sept. 7).

<sup>57</sup> Welser-Archiv, H117, 1625 Sept. 17, Insinuationsdekret Ferdinand II. beim RKG in Speyer, Original. Es enthält das Transsumpt des Privilegs von 1621, gut erhaltenes rotes Siegel in Holzkapsel. Im Konvolut „Welserische colligirte Diplomata und Kaiserliche Privilegia“ (Welser-Archiv BS f(8), um ca. 1800) heißt diese Urkunde: „Urkund über die bey dem Kaiserlichen Cammergericht zu Speyer insinuirt und acceptierte [...] Privilegien“.

bevollmächtigter Prokurator der Welser am 13.9.1624 vor dem Gericht erschienen und habe „pro decreto Insinuationis“ suppliziert, die von des Kaisers unterschiedlichen kaiser- und königlichen Vorfahren gewährten und von ihm „confirmirt und ersterckhte Privilegia, in Originali cum copia präsentirt und übergeben, Innstandigen fleißes bittend, Selbige vor Gerichtlich insinuirt zu halten. So dann darüber Collatione et originalis restitutione salva, glaubhaffter Urkund mitzuthailen.“ Am 12. November habe dann Adolph Freiherr zu Müllendunckh, der Amtsverweser des RKG, samt den „zugeordneten Urthelern und Assessorn [...] eröffnet und außgesprachen“, „In Sachen begehrtter Insinuation Privilegiorum der gesampten [...] Welser [...] am dreyzehenden Septembris Jüngst Gerichtlich beschehen, Seynd dieselbe, doch vorbehältlich deß Heyl. Reichs Ober- und Gerechtigkeit, auch Männigliches Interesse und Einwenden dagegen Jederzeit vorzubringen, soviel Recht hiemit angenommen, darüber dergestalt urkund erkannt, auch Dr. Krapffen sein der collation und restitution der Orginalien halben beschehen begehren zugelassen.“ Insinuation meint hier wohl zweierlei, zum einen das Einreichen des Privilegs (hier seitens des Anwalts) und zum andern die gerichtliche Aktenkundigmachung (samt Einbehalten der Kopie für den späteren Gebrauch).

Für das Insinuationsverfahren am KHG erteilten die Augsburger Welser Dr. Uhl im September 1622 eine Vollmacht<sup>58</sup>, „solliche Privilegia, an gehörigen orten, sonderlich aber am hochloblichen Kayserlichen Hofgericht zue Rotweil gebürlich zue insinuiren, auch innhalts derselben zuerkennen, und das Richterlich Decretum darüber zuerthailen, underthenig zuebitten“, er möchte also die Welserschen Privilegien „iudicialiter überreichen, unnd dieselben, iuxta stylum huius Imperialis curiae öffentlich<sup>59</sup> abzueleßen bitten, nach beschehner ablö[e]sung, innhalts angehörtter Kayserlichen Privilegien zue erkennen, und hierüber daß Richterlich Decretum zuerthailen, underthenig anhalten, volgens Ime das original, relictis vidimatis et collationatis copiis widerumb zuzustellen, bestes vleiß sollicitiren.“ Im Begleitschreiben verlangten die Augsburger Welser, daß das richterliche Dekret und das Privileg jeweils im Original[!] „unns unnd niemand anderm hieher gen Augspurg“ zugestellt werden soll. In einem Schreiben an ihre Nürnberger Vettern<sup>60</sup> wunderten sie sich, „wer, wie und wann, solliche Privilegia an das Hofgericht zu Rotweil gebracht“. Das ging, wie wir ja wissen, vom Kaiser selber aus, wurde aber von den Welsern selber bezahlt (s. unten) und zunächst von der Nürnberger Seite betrieben. Der Bescheid des KHG erfolgte schon am 8. Oktober 1622:<sup>61</sup> „Auff

<sup>58</sup> Welser-Archiv, H120 (6) und H120 (7), beide 1622 Sept. 5.

<sup>59</sup> „öffentlich undern freyen Himmel“ (Welser-Archiv, H120 (5), 1622 Aug. 22, Dr. Uhl an die Augsburger Welser).

<sup>60</sup> Welser-Archiv, H120 (8), 1622 Sept. 26.

<sup>61</sup> Welser-Archiv, H119, 1622 Okt. 8, Original mit Papiersiegel. Im Konvolut „Welsersche colligirte Diplomata und Kaiserliche Privilegia“ (Welser-Archiv BS f(8), um ca. 1800) heißt dieser Bescheid: „Bescheid wegen der von dem Kaiserlichen Hofgericht zu Rotweil beschehenen Registrirung in Betref der ganzen alt Adelichen Welserschen Geschlechts Privilegien“.

des Röm. Kayß. [etc.] Einkommen schreiben, unndt insinuation N. undt N. dem gantzen Adellichen Geschlecht beeder familien der Welser in Augspurg unndt Nuernberg erthailter Kay. Confirmation und extension Ihrer von Uraltem hergebrachten Kay. und Kön. Privilegien, seindt solche nach dieß Loblichen Kay. Hofgerichts Ordnung (Doch demselben ahn seiner Uhalten fundation auch hinwiderumb habenden Kay. und Kön. Privilegien, derogatori undt cassatori mandaten und rescripten, sodann dem Unfürdenckhlichen herbringenn, sonderlichen aber, deren in daß hay. Reich Publicireten undt erneuerten hofgerichts Ordnung, sampt dem andern theil derselben Under dem fünfften Titull begriffen Vndt reservireten Ehehaffts fählen Unpraeiudicierlich, auch sonstten menigkhlichß einreden dargegen ieder Zeit Vorzubringen Vorbehalten) für gnugsamb ad acta zu registrieren angenommen. Und darauf erkant, daß dero Ihres Inhalts gehorsamblich gelebt werden solle [...].“ Auf des Kaisers Anschreiben und Insinuation (Einreichung) wurde also das Privileg für die Akten zu registrieren angenommen, hinfort solle danach gelebt werden. Die Welser aber hatten erreicht, was sie so sehnlich erstrebt hatten, den von höchster Stelle bestätigten Uraltadel für die gesamte Familie.<sup>62</sup> Die weitgehend erhaltenen minutiösen Kostenaufstellungen<sup>63</sup> zeigen, daß die Welser insgesamt

<sup>62</sup> Dabei waren die Welser bei solchen Fälschungsvorgängen keineswegs einzig. Das genealogische Denken war im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit allgemein ein entscheidendes Erfolgsmodell. Eine Zusammenfassung der neueren Forschung zu diesem Themenkomplex bei Hartmut Bock, Familiengeschichtsschreibung, in: Karel Hal-la/Volker Dittmar (Hg.), Katalog Notthafft: „Auf den Spuren eines Adelsgeschlechts – Die Notthafte in Böhmen und Bayern“, Grenzüberschreitende Ausstellung im Regionalmuseum Eger und Egerland-Museum Marktredwitz, Eger (Cheb) 2006, S. 291–311, hier: S. 307f, sowie im Internet unter [www.hartmut-bock.de](http://www.hartmut-bock.de). – Übrigens kann der heute noch blühende Zweig der Welser seinen Adel durchweg auf reguläre, d.h. nicht auf Fälschung beruhende Nobilitierungen zurückführen.

<sup>63</sup> Welser-Archiv, H120 (11), „Copia Rotweilisch Expens Zetel“ [unvollständig]: Für das Kopieren des für die Welser ja so wichtigen kaiserlichen Handschreibens gab man allein 7 fl. 9 Batzen aus; das Dekret für beide Familien kostete 6 Reichstaler, fürs Abschreiben nochmals 12 Batzen plus das mit dem großen Siegel siegeln 4 fl. 30 Kronen; die Taxe am Gericht kostete 8 Reichstaler; diverse Botenlöhne kamen dazu; mitten in der Erläuterung von Dr. Uhls Leistungen bricht das Dokument ab (mindestens ein weiteres Blatt fehlt).

Welser-Archiv, H120 (16), „Uncosten So auff die Confirmation und Extension der Herrn Welser privilegien am Kayß. hoff gangen seindt“, 1623 Aug. 7: „jede Confirmation und Extension auß der Cantzley geliefert laut beyligender handtschriftt“ 154 fl.; diverse Botenlöhne; zusammen 171 fl. 30 Kr. Diese Summe wurde von der Familienstiftung Sebastian IV. Welser erstattet, der davon 124 fl. weiter an Wilhelm Georg Welser gab, die also die beiden Haupthandelnden für Konfirmation und Erweiterung der Privilegien (auf ja gefälschter Basis) waren; zu ihnen siehe weiter unten.

Welser-Archiv, H120 (15), [1625], u.a. für die oben erwähnten kaiserlichen Handschreiben: „zwey insinuation schreiben Welßerischer Privilegien an das Hoffgericht zue Rothweihl undt Cammergericht zu Speyer undter ihr Kayß. May. handt und Secret außzuefertigen in die Reichshoffcancllei Cantzley Tax bezahlt“ 9 fl., 2 vidimierte Abschriften des Privilegs, „so obermelden Kayß. insinuation schreiben mit eingeschlossen“, einschließlic 1 fl. „tranckgelt“ für Sekretär Huber, 7 fl.; Dr. Mutius für seine Mühewaltung 13 fl. 30 Kr.; Sekretär Huber, der sich „wegen Confirmation undt Extension [...] sehr bemühet, [...] verehrt“ 20 fl.; Reichshofrat Dr. Conrad Hildebrand [Doktorenbank], „das er die sach wegen insinuirung [...] am Reichshoffrath wiederumb de novo referirt und zu wegen gebracht, das die gar wieder anderst außgefertigt worden, verehrt“ 25 fl.; für

für die offiziellen Schritte der Bestätigung und Erweiterung der Urkunde Kaiser Karls V. 171 fl. 30 Kr.<sup>64</sup> und für die Insinuation an beiden Gerichten mit 169 fl. 4 Kr. fast genau nochmals den gleichen Betrag seitens der Familienstiftung aufgewendet hatten, wogegen die Kosten für die Fälschung naturgemäß im Dunkeln bleiben; dabei zahlten die Welser auch Taxe an die Hofkanzlei für das kaiserliche Handschreiben (!).

Wie wichtig Erlangung und Absicherung der Adelsposition durch Privilegienbestätigung und -insinuation war, zeigt ein uns erhaltenes, strategisches Papier, welches von dem Anwalt des Nürnberger Zweigs der Familie Welser erstellt wurde. Sebastian IV. Welser (1589–1634) von der Nürnberger Jacobs-Linie der Familie hatte das Privilegierungsverfahren (samt Fälschung davor) mit Unterstützung seines Veters Wilhelm Georg (1572–1622) von der Lucas-Linie eingeleitet und dann unter Einsatz der Augsburger Vettern (Antons-Linie) samt Insinuierung durchgezogen; die gemeinsame Familienstiftung bezahlte die Aufwendungen. Sebastian und Wilhelm Georg betrieben Privilegierung und Insinuation besonders engagiert, da ihre beiden Welserschen Familienzweige bis dato noch ohne Nobilitierung waren. Die Nürnberger hatten damals keine herausragende Bedeutung am Hofe, die genutzt hätte werden können, Wilhelm Georg konnte aber seine im Dienst von vier Erzherzögen (Maximilian, Karl, Leopold und Ferdinand, dem späteren Kaiser) sowie dann als Rat Kaiser Ferdinands II. erworbenen Beziehungen verwenden, aber ihre Augsburger Vettern sahen berechtigten Anlaß zu Zweifeln an der gefälschten 1525er Urkunde und verhielten sich zunächst eher zurückhaltend.<sup>65</sup> In dem Strategiepapier – „Bedencken. Wegen der Herrn Welser Privilegien Confirmation und Verbeßerung“<sup>66</sup> – machte der Anwalt der Nürnberger Welser konkrete Vorschläge zur Erlangung der Privilegienbestätigung und -verbesserung, bzw. wohl auch der Insinuation: Es sollten hohe Fürsprecher eingesetzt werden, beispielsweise der Erzkanzler des Reichs oder, „wofern die Herren [...] in diensten oder sonst in sonderlich Gnaden“ stünden, die Erzherzöge Leopold oder Karl (s. oben) oder der Kurfürst von Sachsen. Für die Erlangung der erweiterten Privilegierung heißt es im Strategiepapier: „opere pretium fuerit“. Es sollten also „Tranckgelder“ und Vergütungen für besondere Mühewaltung, wie es in o.a. Kostenabrechnung dann heißen wird, wohl wie üblich auch im Sinne von „Handsalbe“, fließen. Und schließlich sollte man zusammen mit dem Antrag gleich den gewünschten Text des künftigen Privi-

■ „die insinuationes an das Cammergericht zu Speyer“ in die Hofkanzlei Taxe bezahlt 4 fl. 30 Kr.; Honorar Dr. Krapff 45 fl.; 2 „vidimus auf perment und deß Cammergericht Insigel“ 30 fl.; diverse Botenlöhne; zusammen 169 fl. 4 Kr.

Vgl. Ortlieb, Im Auftrag (wie Anm. 9), S. 295, S. 297, S. 305, S. 319 und S. 324, sowie: <http://www.univie.ac.at/Geschichte/wienerhof/wienerhof2/hofstaat2.htm> (24.1.2007).

<sup>64</sup> So auch erwähnt in [Johann Michael Freiherr von Welser:] Die Welser. Des Freiherrn Johann Michael von Welser Nachrichten über die Familie, für den Druck bearbeitet [hrsg. von Ludwig Freiherr von Welser], 2 Bde., Nürnberg 1917, Bd. II, S. 17.

<sup>65</sup> Welser-Archiv, H120 (8), 1622 Sept. 6, und H120 (13), 1622 Okt. 26.

<sup>66</sup> Welser-Archiv, H120 (1), Dr. Herpfer, ohne Datum, vor 1621 Mai 28.

legs einreichen. Der Welser-Anwalt führte aus, es sei „nicht ein geringes Kaysl. Gnad zu erlangn sonderley bey dem jezign unvertrauen im Reich.“ Trotz alledem wurde die „Bestätigung“ mit wesentlicher Erweiterung des Privilegs 1621 beim Kaiser und die Insinuation an KHG bzw. RKG wie oben geschildert bereits 1622 bzw. 1625 erreicht (einschließlich der „restitution der Originalien“ von 1621, die ja auf Fälschung beruhten, aber als kaiserliche Confirmation nunmehr rechtserheblich war).<sup>67</sup> Über eventuelle spätere Prozesse an einem der beiden Gerichte in Sachen Welserprivilegien ist nichts bekannt.

Wie wichtig den Welsern die erfolgte Insinuation war, zeigt neben der vielfachen Vidimierung des „Original“-Privilegs Karls V. von 1525 und der Privilegienbestätigung Ferdinands II. von 1621 die mehrfache Vidimierung der Insinuationsprotokolle und -bescheide 1655 und 1749–1751 durch das RKG selber bzw. kaiserliche Notare in Nürnberg bzw. den dortigen Bürgermeister und Rat,<sup>68</sup> sowie die Abschriften in Bebilderten Geschlechterbüchern der Welser, nicht zuletzt aber die erwähnten 10 Kopien des außergewöhnlichen kaiserlichen Handschreibens.

**4. Zusammenfassung** ■ Bereits die wenigen dargestellten Beispiele zeigen, daß die Insinuation von Privilegien an den höchsten Reichsgerichten ein Standardverfahren war. Es wurde reichsweit vielfältig und gerne genutzt, so auch – wie die besprochenen Privilegien der „gemeinen Judischeit in Franckfurt“ aufzeigen konnten – in der hier vornehmlich zu betrachtenden Reichsstadt am Main. Seine eigenen Privilegien ließ Frankfurt sowohl am Reichskammergericht wie am Kaiserlichen Hofgericht zu Rottweil insinuieren. Insinuationen dienten zur Verbesserung der praktischen Handhabung der zum vitalen Bereich der Antragsteller gehörenden Rechte, indem das Gericht schon vor even-

<sup>67</sup> Laut Mitteilung des Österreichischen Staatsarchivs Wien, Allgemeines Verwaltungsarchiv, vom 5. 3. 2003/Dr. Göbl, 304, sind Unterlagen über diese Vorgänge im Adelsarchiv dort nicht erhalten; jedoch finde sich in einem handschriftlichen Verzeichnis (angelegt 1847/48) unter allen beim RKG notifizierten und insinuierten Standeserhöhungen etc. unter Nr. 410 die Eintragung des Privilegs von 1621 mit kurzer Inhaltsangabe, „insinuiert 13. September 1624“. Und allgemein: „Aus der Arbeit mit den Adelsakten, insbesondere mit den darin enthaltenen Gesuchen, kann jedoch so viel gesagt werden, daß die Beibringung von Adelsbeweisen mehrmals daran scheiterte, weil die Unterlagen der Betroffenen entweder ‚leider ein Raub der Flammen‘, oder sonst wie vernichtet worden waren. Die Adelsbehörde handelte deshalb oftmals in gutem Glauben und bestätigte den gewünschten Adel, oder das Wappen.“ – Vgl. entsprechend: Otto Koser (Hg.), Repertorium der Akten des Reichskammergerichts. Untrennbarer Bestand, Bd. 1, Prozeßakten aus der Schweiz, Italien, den Niederlanden und dem Baltikum, sowie der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Heppenheim 1933, hier: Nr. 651 und Nr. 652 (betr. die oben diskutierten Insinuationen der Welserprivilegien). Zu letzterer Nummer kommentiert Koser: „Beschreibung des angeblich von K. Karl 810 verliehenen und von K. Otto I. 971 verbesserten Wappenbriefs.“

<sup>68</sup> Welser-Archiv, H118, 1655 Okt. 16/17 (kaiserlicher Notar bzw. Bürgermeister und Rat) [RKG von 1625]. Welser-Archiv, Welserische Kaiserl. Privilegia und WappenBrief (wie Anm. 50), S. 143–162, 1749 Okt. 1 (RKG) bzw. Dez. 29 (kaiserlicher Notar) [RKG von 1625]. Welser-Archiv, Bebildertes Geschlechterbuch (Prachtexemplar We III), 1751 Jan. 29 (kaiserlicher Notar) [KHG von 1622].

tuellen Prozessen die Privilegien im Wortlaut dokumentiert hatte. So konnten sie bei Streitfällen leichter und effektiver genutzt werden.<sup>69</sup> Im Rahmen der von der Forschung bereits ausführlich behandelten und deshalb hier nicht besprochenen Appellationsprivilegien<sup>70</sup> halfen Insinuationen, bestehende Rechtsräume zu sichern und zu festigen. Gelegentlich wurde auch mit Hilfe von Privilegieninsinuationen versucht, nicht ganz gefestigte oder gar auf gefälschter Basis beruhende Ansprüche zu sichern bzw. durchzusetzen.

Die Insinuation von Privilegien läßt das Zusammenspiel von Reichsoberhaupt, höchsten Reichsgerichten und Parteien gut erkennen. Zudem ist sie ein wichtiges Beispiel für die zunehmende Verrechtlichung gesellschaftlicher Prozesse und der Verschriftlichung rechtlicher Abläufe. Der Vorteil, den die Insinuation von Privilegien den Antragstellern bot, lag darin, daß zu einer kaum zugänglichen Privilegienurkunde im Privatbesitz des Rechtsinhabers zusätzlich die jederzeit einsehbare, insinuierte, also bei einer öffentlichen Institution hinterlegte und dort akzeptierte Urkunde trat. Das Insinuationsverfahren ist heute zu Unrecht in der historischen Forschung fast vollständig in Vergessenheit geraten.<sup>71</sup>

<sup>69</sup> In Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Halle 1732–1754, ist entsprechend für Schenkungen die „Insinuatione Donationis“ erklärt, „als eine Übergebung des Instruments, darinnen die Schenckung verschrieben ist bey der Obrigkeit, welche ihre Auctorität [Gewähr, Bürgschaft, Beglaubigung, Zustimmung etc.] dazu accomodiret, und solches ad Acta zu legen befiehet.“ Die in dieser Arbeit diskutierte Insinuation von Privilegien erwähnt Zedler nicht. Zur Wortbedeutung vermerkt er: „Insinuieren heisset eigentlich überliefern, einantworten, eine Sache vor und anbringen, es heisset aber auch, sich bey einem einliebeln, einschmeicheln, einschleichen.“ Vgl. im Internet: [www.zedler-lexicon.de](http://www.zedler-lexicon.de) (07.01.2006).

<sup>70</sup> Für die Reichsstadt Frankfurt siehe Eisenhardt, *Privilegia* (wie Anm. 7), Teil II, Nr. 15, S. 82–84, sowie Teil III, Nr. 17 und 18, S. 193–208.

<sup>71</sup> So kennt selbst das Deutsche Rechtswörterbuch (im Internet: [www.deutsches-rechtswörterbuch.de](http://www.deutsches-rechtswörterbuch.de) [04.12.2005]) die hier diskutierte Insinuation von Privilegien an den höchsten Reichsgerichten nicht konkret. – Die übrigen dort erwähnten Bedeutungen von „Insinuation“, wie „förmliche Eingabe, insbesondere an ein Gericht“ oder „Zustellung von gerichtlichen Dokumenten“, etwa von einer Vorladung (vgl. Sellert, *Insinuation* [wie Anm. 3], Ziff. 4), waren nicht Gegenstand dieser Arbeit. Zur Illustration der Spannweite mag ein Beispiel genügen, die Vorladung Friedrichs II., des Großen, 1757 auf den Reichstag zu Regensburg, um dort wegen seines laut kaiserlichem Kläger erfolgten Friedensbruches über ihn die Reichsacht auszusprechen. Worauf der brandenburgische Reichstagsgesandte beim Versuch der Übergabe der Vorladung an ihn durch den kaiserlichen Notar diesen mit den Worten „Was, Du Flegel, insinuieren?“ (dem Sinne nach, ich soll auch noch den Empfang bescheinigen?) die Treppe herunterwerfen ließ. Dies war laut borussischer Geschichtsschreibung ein in ganz Europa viel belachtes Ereignis. Vgl. Richard Knötel/Carl Röchling, *Der Alte Fritz in 50 Bildern*. Nach der ersten Ausgabe von 1895. Mit einem Nachwort von Hans Bleckwenn (*Die bibliophilen Taschenbücher*, Bd. 176), Dortmund 1981, hier: S. 62f. u. S. 122 (Den Hinweis auf dieses Beispiel verdanke ich Ludolf Pelizaeus, Mainz.). Entsprechend erklärt Zedler, *Universal-Lexicon* (wie Anm. 69): „Documentum Insinuationis, ist das Adtestat oder Bekenntniß eines vor Gerichte geladenen, wodurch er zu wissen thut, daß die Citation ihm richtig insinuirt worden.“